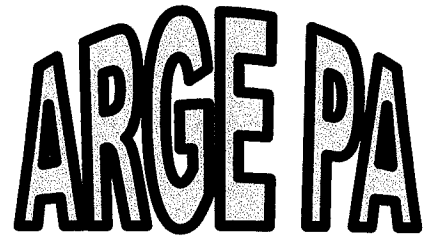


# ARBEITSGEMEINSCHAFT der PATIENTENANWÄLTE



Kennzeichen: Beilagen:

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter: (02742) 9005 Datum:  
Dr. Bachinger/pm DW 15575 21.02.2008

Betrifft:  
Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz,  
das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden;  
Stellungnahme


Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich sehr begrüßt, da mit der beabsichtigten Novelle die Rechtssicherheit verbessert und zu dem klare Grenzen der Betreuung und/oder Pflege durch Betreuungskräfte abgesteckt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Novelle unbedingt erforderlich ist um nicht neuerlich große Bereiche von Illegalität im berufsrechtlichen Sinne entstehen zu lassen. Aus unserer Sicht werden im Vergleich zur Situation in den vorangegangenen Jahren Qualitätssteigerungen und damit eine erhöhte Qualität für die betreuten Personen, zu erwarten sein.

Einige Punkte wären jedoch noch zu überdenken:

Zu Ziffer 1 (Abs.3a): Eine Berechtigung im Rahmen der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen sollte nicht nur dann ausgeschlossen sein, wenn

3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tor zum Landhaus  
 02742/200/5575; FAX 5660; e-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)  
DVR: 1042157  
Sprechstunden nach Vereinbarung

dies aus medizinischer Sicht nicht gerechtfertigt ist sondern ebenso, wenn aus pflegerischer Sicht diese Tätigkeit nicht zugelassen werden kann.

Zu Ziffer 2: Da im derzeitigen Gesetzestext kein § 3a vorhanden ist, wäre die Änderungsanordnung anzupassen.

Weiters ist folgendes anzumerken:

Jene Personen, die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3a, § 3b GuKG und § 50 Ärztegesetz im Rahmen des Hausbesorgergesetzes oder im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes durchführen, würden im Falle eines Schadens wohl nach erhöhtem Sorgfältigkeitsmaßstab gemäß § 1299 ABGB haften. Eine diesbezügliche Klarstellung - etwa in den erläuternden Bemerkungen - wäre im Sinne der Betroffenen (zu Pflegenden) wünschenswert.

Unklar bleibt, wie im Falle des § 3 Abs. 3a GuKG und des § 159 Abs. 2 Gewerbeordnung konkret beurteilt wird, ob Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Maßnahmen durch einen Laien nicht zulassen und wie diese Beurteilung dokumentiert wird. Es sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass vor Beginn der Tätigkeit der Laien die "Umstände, die aus medizinischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeit durch Laien" von den dazu ausgebildeten Berufsgruppen (je nach Tätigkeit also dipl. Pflegeperson oder Arzt/Ärztin) beurteilt werden.

In Bezug auf § 3b Abs. 4 GuKG und § 50a Abs. 3 Ärztegesetz stellt sich die Frage, ob Laien zugemutet werden kann, zu erkennen, welche Informationen für die ärztliche bzw. pflegerische Anordnung von Bedeutung sein könnten. Weiters ist unklar, ob die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Arzt auf die Information des Laien angewiesen sind, oder ob auch Kontrolluntersuchungen in regelmäßigen Abständen stattfinden sollen.

Nicht klar ist weiters, wie, bzw. nach welchen Kriterien sich die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Arzt/die Ärztin von den Fähigkeiten des Betreuers zu vergewissern haben. Während die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege das Ergebnis dieser Überprüfung in der Pflegedokumentation zu dokumentieren haben, ist nach dem Ärztegesetz keine derartige Dokumentationspflicht vorgesehen. Aus Gründen der Beweisbarkeit sollte aber in jedem Fall eine Dokumentationspflicht verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Sprecher der ARGE PA  
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt



Dr. Gerald Bachinger